

Bürgerrecht.Akademie im Januar 2020

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit und der Unterricht der Konfessionen (GG 7,1 u. 7,3)

Thesen zum Vortrag von:

Prof. Dr. Frank M. Lütze, Universität Leipzig

Religionsfreiheit und religiöse Bildung:
Zwei, die einander brauchen

1. Religionsfreiheit ist etwas anderes als Meinungsfreiheit. Sie ist ein gefährdetes, bisweilen auch gefährliches Gut, das besonderen Schutz braucht – mit und gegen die Religionen.
2. Religionsfreiheit nützt nur dem, der sich selbstbestimmt dazu verhalten kann. Insofern die Förderung von Selbstbestimmung das Kernanliegen von Bildung ist, gehört religionsbezogene Bildung in den Allgemeinbildungskanon.
3. Religionsbezogene Bildung dient dann der Religionsfreiheit, wenn sie die Fähigkeit zur religiösen Selbstbestimmung, die Fähigkeit zum Umgang mit religiösen Selbstbestimmungen anderer sowie eine bleibende religiöse bzw. weltanschauliche Lernbereitschaft fördert.
4. Schulen als religionsfreie Orte zu reklamieren würde der Religionsfreiheit einen Bärendienst erweisen. Vielmehr bieten Schulen durch ihre Zusammensetzung einzigartige Chancen, in exemplarischer Verdichtung einen produktiven Umgang mit religiösen und weltanschaulichen Differenzen einzuüben.
5. Religionsunterricht soll nicht Verhältnisse von gestern abbilden, sondern Heranwachsende zur Gestaltung der Gesellschaft von morgen befähigen. Der grundgesetzlich verankerte konfessionelle Religionsunterricht bedarf dafür einer kritischen Weiterentwicklung.

Bürgerrecht.Akademie im Januar 2020

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit und der Unterricht der Konfessionen (GG 7,1 u. 7,3)

Thesen zum Vortrag von:

Ahmed Ali, Zentrum für europäische und orientalische Kultur e.V.

Muslimische Religiosität heute und die Bedeutung eines islamkundlichen Unterrichts

1. Ausübung der islamischen Religion geht über die gottesdienstlichen Handlungen wie Beten und Fasten hinaus und umfasst praktische Seiten des Lebens wie u.a. das gute Handeln mit allen Menschen, das friedliche Zusammenleben und die Vielfalt der Menschen.
2. Die Religionsfreiheit ist im GG verankert, jedoch erleben viele Muslime vor allem in Ostdeutschland zunehmende Muslimfeindlichkeit, Ausgrenzung und Unsichtbarkeit. Muslime sind noch nicht als normal wahrgenommen.
3. Für muslimische Kinder und Jugendliche existieren geringe und schwache Strukturen der religiösen Bildung der eigenen Religion. Trotz der vielen Anzahl der muslimischen Kinder und Jugendlichen in Sachsen fehlt ein adäquates Angebot.
4. Es gibt großen Bedarf an einem islamkundlichen Religionsunterricht als vorübergehende Lösung. Viele Schüler*innen fragen nach diesem Angebot.
5. Religionsgemeinschaft ist der Ort für das Rituale und Spirituelle. Die Schule hat die Aufgabe, das religiöse Denken und kritische Argumentieren in einem didaktischen und pädagogischen Schulklima zu fördern.